

**Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
zum Arbeitspapier „Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen“  
im Rahmen des Dialogprozesses „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“**

**TOP 1**

**Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der  
Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgestalten**

**I. Stärkung der grundsätzlichen inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe**

Vorschlag 1:

Das Ziel eines selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird in § 1 SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG aufgenommen.

*Vorschlag 1 wird begrüßt. Die vorgesehenen Änderungen in § 1 SGB VIII machen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle Kinder und Jugendliche als eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe explizit deutlich. Darüber hinaus wird angeregt, das Recht auf Teilhabe auch in die Überschrift des § 1 SGB VIII aufzunehmen.*

Vorschlag 2:

Der Begriff „Teilhabe“ wird gesetzlich im SGB VIII wie im Regierungsentwurf des KJSG definiert, um klarzustellen, welche Zielsetzung mit der Förderung von Teilhabe durch die Kinder- und Jugendhilfe verbunden ist.

*Die vorgesehene Definition in § 1 Abs. 3 SGB VIII erscheint zielführend, eine gleichberechtigte Teilhabe in der Praxis umzusetzen und wirkt unterschiedlichen Definitions- und Interpretationsspielräumen sinnvoll entgegen. Denkbar wäre auch, die Begriffsbestimmung unter § 7 SGB VIII vorzunehmen. Die im KJSG vorgeschlagene Definition ist wünschenswert, allerdings wäre die Verwendung der selben Definition in SGB VIII und SGB IX sinnvoll.*

Vorschlag 3:

Junge Menschen mit Behinderungen finden ausdrücklich in den §§ 1 ff. SGB VIII Erwähnung. Es wird klargestellt, dass sich die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch

auf die Förderung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien erstrecken und dies bei der Ausgestaltung der Angebote zu berücksichtigen ist.

*Der Gedanke hinter diesem Vorschlag, Kinder und Jugendliche mit Behinderung in den §§ 1 ff. SGB VIII explizit zu benennen, wird vor dem Hintergrund des inklusiven Gedankens nachvollzogen. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass durch eine (stets) explizite Benennung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung neben Kindern und Jugendlichen (ohne Behinderung) eine Zuordnung in zwei Gruppen im Gesetzestext vorgenommen wird. Generell von „Kindern und Jugendlichen“ oder „jungen Menschen“ zu sprechen – ohne den Zusatz „mit Behinderung“ oder „ohne Behinderung“ – umfasst alle Kinder und Jugendlichen und ist damit nicht ausgrenzend, sondern bereits inklusiv. Sinnvollerweise könnte die explizite Nennung von jungen Menschen mit Behinderung in den Paragraphen des Gesetzes erfolgen, in denen bereits heute schon eine Differenzierung der jungen Menschen bzw. Nennung spezifischer Gruppen erfolgt. In den Paragraphen, in denen von allen jungen Menschen die Rede ist, braucht es keine explizite Benennung der jungen Menschen mit Behinderung, da diese bereits erfasst sind.*

#### Vorschlag 4:

Die Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen und der Abbau von Barrieren wird als Grundsatz der Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in § 9 SGB VIII, wie im Regierungsentwurf des KJSG vorgeschlagen, aufgenommen.

*Es erscheint sinnvoll, die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung unter § 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen aufzunehmen. Da es damit allerdings nicht mehr allein um die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen geht, wird vorgeschlagen, § 9 SGB VIII verändert zu überschreiben: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung. Zudem wird vorgeschlagen, in § 9 Nr. 3 SGB VIII von der Gleichberechtigung der Geschlechter zu sprechen und diese nicht auf die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu beschränken.*

## **II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung**

### Vorschlag 1:

In die Regelung zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII wird auch die Berücksichtigung der Belange von jungen Menschen mit Behinderungen aufgenommen.

*Der Vorschlag wird begrüßt. Die Aufnahme der Berücksichtigung der Belange von jungen Menschen mit Behinderung in die Regelung zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII kann dazu beitragen, dass eine wesentliche Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gewährleistet wird.*

### Vorschlag 2:

Es wird geregelt, dass im Jugendhilfeausschuss auch die besondere Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein soll. Es soll klargestellt werden, dass sich der Jugendhilfeausschuss auch mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. § 71 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII).

*Der aktuelle Wortlaut des § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII spricht von der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien. Damit sind die Problemlagen junger Menschen mit Behinderung bereits eingeschlossen. Eine Befassung des Jugendhilfeausschusses mit Problemlagen junger Menschen mit Behinderung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes also – wenn auch nicht explizit – bereits als eine Aufgabe festgeschrieben. Eine explizite Benennung der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen mit Behinderung könnte dieser Aufgabe mehr Gewicht beimessen und würde die Betroffenen rechtlich stärken.*

### Vorschlag 3:

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) sollen auch die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu berücksichtigen sein.

*§ 80 SGB VIII spricht von den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten und macht keinen Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung.*

*Damit sind die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen mit Behinderung bereits eingeschlossen. Eine explizite Benennung der Wünsche,*

*Bedürfnisse und Interessen junger Menschen mit Behinderung könnte diesen in der Jugendhilfeplanung mehr Gewicht beimessen.*

Vorschlag 4:

In § 8a Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass bei der Erfüllung des Schutzauftrages die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

*Vorschlag 4 kann befürwortet werden.*

Vorschlag 5:

In § 8b Absatz 1 SGB VIII wird klargestellt, dass die beratende Fachkraft, wenn nötig, über Kenntnisse zu spezifischen Belangen von Kindern bzw. Jugendlichen mit Behinderungen verfügen soll oder die Möglichkeit erhalten soll, eine entsprechende Expertise im Einzelfall hinzuzuziehen.

*Vorschlag 5 wird befürwortet.*

### **III. Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger**

#### Vorschlag 1:

Mit einer entsprechenden Vorgabe im Rahmen der Finanzierungsregelungen (§ 74, § 77 und § 78c SGB VIII ggf. über Verweise auf § 79a SGB VIII) soll darauf hingewirkt werden, dass die Angebote der freien Träger barrierefrei gestaltet sind oder bei Bedarf gestaltet werden können (z.B. Hinzuziehen eines Gebärdensprachdolmetschers, wenn der Bedarf bei Kindern oder Eltern besteht). Ebenso soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Ausgestaltung der Angebote die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen oder Familien mit einem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind.

*In § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe), § 77 SGB VIII (Vereinbarung über die Höhe der Kosten) und § 78c SGB VIII (Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen) über einen Verweis auf § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) darauf hinzuwirken, dass die Angebote der freien Träger barrierefrei gestaltet sind oder bei Bedarf gestaltet werden können und bei der Ausgestaltung der Angebote die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien zu berücksichtigen sind, wird begrüßt. Die Finanzierung explizit auch von der Qualität eines Angebots und entsprechend zu erfüllenden Bedingungen abhängig zu machen, erscheint als geeignetes Mittel, dass Vorgaben im Sinne aller junger Menschen und ihrer Familien umgesetzt werden.*

#### Vorschlag 2:

Regelungen zur Jugendhilfeplanung und zum Jugendhilfeausschuss wie unter II, Vorschläge 1 und 2.

*Siehe Stellungnahme zu II, Vorschläge 1 und 2.*

### **IV. Inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege**

#### Vorschlag 1:

In § 22a Absatz 4 SGB VIII wird eine Formulierung wie im KJSG eingefügt (insbesondere Streichung des Zusatzes „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“).

#### Vorschlag 2: (Alternative zu Vorschlag 1)

Die Formulierung des § 22a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII soll lauten: „Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemeinsam gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

*Vorschlag 2 wird begrüßt.*

#### Vorschlag 3:

In § 22 Absatz 1 Nummer 1 Aufnahme soll eine Regelung wie § 22 Absatz 1 Nummer 1 im KJSG aufgenommen werden. Dadurch lautet Nummer 1: „*die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit fördern*“.

#### Vorschlag 4:

In § 22 Absatz 2 SGB VIII werden, wie im KJSG vorgeschlagen, die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt, die lauten: „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden, arbeiten sie und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen“.

*Die fachliche Aufbereitung des vierten Arbeitspapiers zum o.g. Titel und die rechtliche Bewertung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen sowie fachpolitischer Erkenntnisse und der Beschreibung möglicher Handlungsoptionen werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg begrüßt. Vor einer Darlegung möglicher finanzieller Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen sowie deren Finanzierung ist eine Bewertung nicht möglich.*

*Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bittet dringend darum, dass die in Abschnitt V., (Seite 7 des vierten Arbeitspapiers) verwendete Formulierung "separierenden Einrichtungen" nicht verwendet wird. Gemeint sind vermutlich Einrichtungen, die spezifisch für die zum Teil sehr hohen und spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung (z.B. mit schwerer Mehrfachbehinderung, taubblinde Kinder, junge Menschen mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung) Einrichtungskonzeptionen entwickelt haben, um dem Unterstützungsbedarf eines Teils dieser jungen Menschen zu entsprechen. Spezifische Bedarfe erfordern spezifische fachliche, personelle, sächliche und räumliche Voraussetzungen sowie die Beteiligung*

*unterschiedlicher Professionen. Die Formulierung "separieren" entwertet das hohe Engagement dieser Einrichtungen und Personen für eine bestmögliche Aktivität und Teilhabe und ihr Engagement zur Einbindung der jungen Menschen in den Sozialraum. Außerdem stellt diese Aussage die Eltern und ihre Angehörigen ins Abseits, die sich für eine solche Einrichtung entschieden haben, weil dem Bedarf ihres Kindes oder ihres Angehörigen ansonsten nicht hinreichend entsprochen werden konnte. Gäbe es solche Einrichtungen nicht, wären diese Familien in ihrem Wahlrecht erheblich eingeschränkt. Vergleichbar wird auf S. 49 des vierten Arbeitspapiers unter II. von "(exklusiven) Förderschulen" gesprochen. Auch diese Formulierung ist mit Gesetzeslage in den meisten Ländern (Wahlrecht der Eltern) nur schwer vereinbar und kann daher nicht mitgetragen werden.*

## **TOP 2**

### **Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB VIII)**

#### **Option 1: Bereinigung der Schnittstellen**

Die Zuständigkeitsaufteilung bleibt bestehen, jedoch werden neue Regelungen zur Schnittstelle Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe aufgenommen, um die Zusammenarbeit zwischen den Trägern zu verbessern und die Lösung von Zuständigkeitsfragen zu vereinfachen.

*Option 1 ist abzulehnen, da sich Baden-Württemberg explizit gegen eine Reform des SGB VIII ohne inklusive Lösung ausspricht. Die Diskussion der weiteren Vorschläge innerhalb dieser Option erübrigt sich damit.*

#### **Option 2: „Inklusive Lösung“**

Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung zuständig (sogenannte „Inklusive Lösung“). Dabei soll sowohl der bisher leistungsberechtigte Personenkreis als auch der Umfang der Leistungen, die bisher nach dem SGB IX/SGB XII erfolgen können, beibehalten werden.

*Option 2 wird begrüßt. Seit nunmehr 10 Jahren ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft, doch bis heute ist es nicht gelungen, die*

*gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sinnvoll gesetzlich unter einem Dach zusammenzuführen.*

*Die Herausnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe bedeutet einen elementaren Systemwechsel in der Eingliederungshilfe. Menschen mit Behinderungen haben ab 2020 das Recht auf Rehabilitationsleistungen. Damit erfolgt eine konsequente Umsetzung der Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention, die auf die Kinder- und Jugendhilfe vollständig zu übertragen sind. Leistungen zur Teilhabe sind im Einklang mit Leistungen zur Erziehung zu erbringen, um dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Kinder und Jugendliche gleichberechtigt sicherzustellen.*

### **a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII**

#### Vorschlag 1:

Es besteht weiterhin die Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und auf Eingliederungshilfe bei einem behinderungsbedingten Bedarf. Der bisherige § 35a SGB VIII wird insofern auf die Fälle der (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderung erweitert.

#### Vorschlag 2:

Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst; er lautet

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung oder
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches werden abhängig vom Bedarf zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt. Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen. Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

#### Vorschlag 3:

Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Vorschlag 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z.B. der Begriff der Behinderung wie in § 2SGB IX).

*Ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht bedeutet nicht, dass lediglich zwei verschiedene Leistungsarten in der Verantwortung desselben Trägers (der öffentlichen Jugendhilfe) erbracht werden. Vielmehr muss es Ziel sein, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen und ihre Familien die Leistungen erhalten, die für ein gutes Aufwachsen notwendig sind. Dabei kann es sich sowohl um Leistungen handeln, die dazu dienen, aus Beeinträchtigungen der Körperfunktionen (einschließlich der mentalen Funktionen) resultierende Teilhabebeeinträchtigungen zu kompensieren, als auch um Leistungen, die dazu dienen, die elterliche Erziehungskompetenz zu stärken. Hierbei können verschiedene Ansätze im Rahmen eines Hilfekonzpts zusammentreffen und die Grenzen, was aus einer Behinderung resultierende Teilhabebeeinträchtigungen sind und wann eine Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz notwendig ist, sind oft fließend. So werden oft verschiedene Formen der Hilfen ineinandergreifen müssen, wenn aus einer Beeinträchtigung der mentalen Funktion resultierende Verhaltensauffälligkeiten oder Diskriminierungen durch das Umfeld zu einer Überforderung der Eltern führen oder unklar ist, ob bereits eine (drohende) seelische Behinderung oder lediglich eine Beeinträchtigung der Entwicklung vorliegt. Eine Abgrenzung erscheint daher vielfach nicht möglich, im Übrigen nicht notwendig. Gleichwohl sollte im Tatbestand, in dem der Rechtsanspruch formuliert wird, das gesamte Leistungsspektrum abgebildet, insbesondere die Dualität von Erziehung und Teilhabe und der Ansatz des Jugendhilferechts, Familien zu stärken, deutlichen Niederschlag finden. Die Stärkung des familiären Systems entspricht auch dem Grundgedanken des Art. 19 UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben müssen, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Im Tatbestand sollte deutlich werden, dass die klassische Hilfe zur Erziehung und die bislang von § 35a SGB VIII und der Eingliederungshilfe erfassten Leistungen gleichermaßen Leistungen der Jugendhilfe sind und ineinandergreifen. Die Aufgabe der Jugendhilfe, auch dann Entwicklungs- und Erziehungsrisiken zu begegnen, wenn keine (drohende) Behinderung vorliegt, darf keinesfalls in den Hintergrund treten.*

*Vorschlag 1 überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Insgesamt erscheint Vorschlag 3 (einheitlicher Leistungsanspruch für Kinder mit und ohne Behinderungen) als vorzugswürdig. Ob unter Umständen eine „Trennung unter einem Dach“ (Vorschlag 2) aufgrund weiterer systematischer Zusammenhänge besser umsetzbar wäre, lässt sich aktuell noch nicht abschließend beurteilen.*

## **b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung**

### Vorschlag 1:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe aus § 53 Absatz 1 SGB XII wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

*Vorschlag 1 wird begrüßt. Vorab wird darauf hingewiesen, dass nicht auf die Wesentlichkeit einer Behinderung abgestellt werden sollte, sondern entscheidend ist, ob die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft (wesentlich) eingeschränkt ist. Je nach Umständen können auch leichte Einschränkungen der körperlichen Funktionen zu erheblicher Teilhabebeeinträchtigung führen oder trotz schwerer Einschränkungen ein gutes und gesundes Aufwachsen auch ohne weitere Hilfen gesichert sein. Bei Leistungen für Kinder und Jugendliche sollte allerdings nicht vorausgesetzt werden, dass es sich (bereits) um eine wesentliche Beeinträchtigung handelt. Da Kinder und Jugendliche einerseits besonders vulnerabel sind, also auch durch leichtere Beeinträchtigungen nachhaltig in ihrer Entwicklung Schaden nehmen können, andererseits aber auch effektive Hilfen im Stadium der Entwicklung besonders effektive Prävention sind, sollte die „Wesentlichkeit“ der Beeinträchtigung nicht als leistungsbegrenzende Voraussetzung aufgenommen werden. Ein Verzicht auf dieses Merkmal entspricht auch dem Ansatz der UN-KRK, dass jedes Kind die Möglichkeit haben soll, seine Persönlichkeit, Begabung und geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen (vgl. Art. 29a UN-KRK), ein Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24 Abs. 1 UN-KRK) und der Zielsetzung der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung der Kinder mit Behinderungen (Art. 25 Abs. 3 UN-KRK).*

### Vorschlag 2:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen beibehalten.

*Vorschlag 2 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.*

### Vorschlag 3:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

*Vorschlag 3 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.*

### **c. Anspruchsinhaber**

#### Vorschlag 1:

Die Kinder und Jugendlichen werden Inhaber des Anspruchs auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung (zwingend notwendig im Falle eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Vorschläge 2 und 3); die Rechtsausübung bleibt bei den Eltern; Eltern bleiben Anspruchsinhaber in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z.B. Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe; zudem wird die sog. „Elternarbeit“ im Rahmen jeder Hilfe-/Leistungsart gestärkt.

#### Vorschlag 2:

Eltern bleiben Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung (nur möglich bei Option 2a, Vorschlag 1).

#### Vorschlag 3:

Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d.h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.

*Zur Stärkung der Rechte und Förderung von Kindern und Jugendlichen erscheint es sinnvoll, dass die Kinder und Jugendlichen selbst anspruchsberechtigt sind. Bei Hilfen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen hinsichtlich der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen auszugleichen, ist kein guter Grund ersichtlich, weshalb dies als ein Anspruch der Eltern ausgestaltet werden sollte. Dies kann (und sollte) als eigener Anspruch der Kinder, die in der Regel durch ihre Eltern gesetzlich vertreten werden, ausgestaltet werden. Daneben gibt es jedoch Leistungen, die auf die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz ausgerichtet sind. Hier erscheint zweifelhaft, ob eine Ausgestaltung dieser primär an die Eltern gerichteten Leistungen als Ansprüche der Kinder und Jugendlichen sinnvoll ist. Die Vorfestlegung in der Fragestellung, dass im Rahmen eines einheitlichen Leistungsanspruchs zwingend (nur) die Kinder und*

*Jugendlichen Anspruchsinhaber sein können, überzeugt nicht. Es erscheint durchaus denkbar, dass auch in einem einheitlichen Leistungstatbestand, der nicht nach behinderungsbedingten und sonstigen Beeinträchtigungen differenziert, Ansprüche von Eltern und Kindern nebeneinanderstehen können. Unter dieser Prämisse wird Vorschlag 3 favorisiert. Sollte sich anhand der Erarbeitung konkreter Regelungen herausstellen, dass ein Nebeneinander nicht möglich ist, wäre eine Ausgestaltung als eigener Anspruch der Kinder und Jugendlichen (Vorschlag 1) gegenüber einer Ausgestaltung als Anspruch der Eltern (Vorschlag 3) vorzugswürdig.*

#### **d. Leistungskatalog**

##### Vorschlag 1:

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zwei voneinander getrennte Leistungskataloge geregelt, die, die Leistungen nicht abschließend (wie z.B. bisher in den §§ 27 ff. SGB VIII und § 113 Absatz 2 SGB IX in der Fassung ab dem 1.1.2020) aufzählen (sogenannter „offener“ Leistungskatalog), ohne dass es indes zu einer Leistungsausweitung kommt. In § 35a SGB VIII wird für die Leistungen der Eingliederungshilfe auf die Leistungen im SGB IX Teil 1 verwiesen.

*Vorschlag 2 wird Vorschlag 1 vorgezogen.*

##### Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur wird auch ein eigener Leistungskatalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingeführt. Die bisherigen Leistungen aus dem SGB IX werden, wenn notwendig, sprachlich an die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst, beispielsweise wenn es um Leistungen geht, die für Kinder nicht in Frage kommen, sondern eher Erwachsene im Blick haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des SGB IX 2. Teil bleiben müssen, damit es bei dem altersbedingten Wechsel in das SGB IX 2. Teil nicht zu Schwierigkeiten bei der Fortführung der Leistungen kommt.

*Vorschlag 2 wird begrüßt. Die Spezialisierung in zwei Leistungskatalogen sollte nicht aufgehoben werden. Vielmehr muss es bei der inklusiven Lösung um das Zusammenwirken von Spezialisten in einem System gehen, aus dem sich bei Bedarf Leistungen aus beiden Leistungskatalogen zu einem bedarfsgerechten Angebot vereinen. Auch für die Umsetzung in der Praxis erscheinen zwei Leistungskataloge unter*

*dem Dach der Jugendhilfe deutlich besser umsetzbar und daher im Sinne aller Kinder und Jugendlichen.*

*Die Leistungen der Kapitel 3 bis 6 Teil 2 SGB IX decken alle erforderlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ab, nach Einfügung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung (einschließlich Aus- und Weiterbildung) auch diese. Mit dem offenen Katalog der Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe können die individuellen Bedarfe unabhängig von der Wohn- und Lebensform abgedeckt werden. Ein zentrales Argument ist die Fortführung der Leistungen bei altersbedingtem Wechsel, mit der die Abstimmung zwischen Jugendhilfe und Träger der Eingliederungshilfe wesentlich erleichtert wird.*

*Es sollte explizit benannt werden, dass sich die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe gegenseitig nicht ausschließen.*

Vorschlag 3 (nur möglich, wenn unter a. die Vorschläge 2 oder 3 gewählt wurden):

Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

*Vorschlag 3 wird unter Verweis auf Vorschlag 2 abgelehnt.*

### **e. Persönliches Budget**

Vorschlag 1:

Persönliches Budget ist nur bei Hilfen/Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich.

Vorschlag 2 (insbesondere, wenn unter a. Vorschlag 1 oder 2 und unter c Vorschlag 3 gewählt wurden)

Persönliches Budget wird bei allen Hilfen/Leistungen möglich.

*Eine Befürwortung oder Ablehnung der Vorschläge 1 und 2 ist aktuell nicht möglich. Bei beiden Vorschlägen wäre zu berücksichtigen, dass ein persönliches Budget auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung die Chance bietet, dass sich Familien flexibel die Unterstützung suchen könnten, die sie selbst aus eigener Sicht wünschen und auch die Qualität dieser Hilfe für sich beurteilen könnten. Damit würden Eltern deutlich*

*mehr in die Verantwortung genommen. Für die Jugendhilfe stellt sich bei dem persönlichen Budget für den Bereich der Hilfe zur Erziehung die Frage, wie die Qualität gewährleistet werden und wie sie ihrer Gesamtverantwortung gerecht werden kann.*

## **f. Hilfeplanung**

### Vorschlag 1:

Das bisherige Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bleibt unverändert bestehen.

### Vorschlag 2:

Die Regelung zum bisherigen Hilfeplanverfahren wird auch unter Berücksichtigung der Regelungen zum Teilhabeplanverfahren nach dem SGB IX weiterentwickelt: Die Abläufe und zu beteiligenden Personen sollen konkreter aufgeführt werden; es soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des Verfahrens sowohl die erzieherischen als auch die behinderungsbedingten Bedarfe gleichermaßen fachlich qualitativ erfasst werden können. Entsprechend werden detailliertere Regelungen zum Hilfeplanverfahren aufgenommen. Diese sollen ein transparentes und partizipatives Verfahren sichern, gleichzeitig den Charakter eines „Aushandlungsprozesses“ aber bewahren. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und insbesondere im Rahmen der/des Hilfeplankonferenz/-gesprächs sollen die Beteiligung junger Menschen und ihrer Eltern, auch wenn diese eine Behinderung haben, und die Einbeziehung ihrer Perspektiven sichergestellt sein. Ebenso sollen andere Beteiligte wie die betroffenen Leistungserbringer, andere Sozialleistungsträger und die Schule einbezogen werden müssen, wenn dies für die Feststellung des individuellen Bedarfes sowie für die Abstimmung mit Leistungen, die parallel von anderen Trägern erbracht werden, erforderlich ist.

Ergebnis der Hilfeplankonferenz/des Hilfeplangesprächs ist der Hilfeplan, auf dessen Grundlage der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wie bisher – nach pflichtgemäßem (Auswahl-) Ermessen über die geeignete und notwendige Hilfeart entscheidet.

*Vorschlag 1, trotz einer wesentlichen Erweiterung des Hilfesystems an den bisherigen Regelungen festzuhalten überzeugt nicht. Die Teilhabeplanung als zentrale »Schaltstelle« des geänderten SGB IX geht davon aus, dass die Teilhabeziele und die zur Umsetzung der Ziele erforderlichen Hilfen mit der leistungsberechtigten Person ausgehandelt werden. Der Gesetzgeber hat hier unter der Voraussetzung der Zustimmung der leistungsberechtigten Person die Durchführung einer Teilhabekonferenz (§ 20 SGB IX) vorgesehen, bei der auf Wunsch der leistungsberechtigten Person »Rehabilitationsdienste,*

*Rehabilitationseinrichtungen und Job-Center sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer teilnehmen« können. Dies deckt sich nicht vollständig mit den Regelungen in § 36 SGB VIII. Die Rechte bzw. die Stellung von Familien mit Kindern mit Behinderungen im Hilfeplanprozess sollten jedoch grundsätzlich ebenso, jedenfalls nicht schwächer, ausgestaltet sein, als die Rechte von erwachsenen Menschen mit Behinderung. Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren bedürfen daher der Überarbeitung, bei der insbesondere geprüft werden sollte, ob bzw. inwieweit unterschiedliche Regelungen erforderlich sind, abhängig davon, ob (auch) ein erzieherischer Bedarf vorliegt oder nicht. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Situation der sogenannten Care-Leaver (mit und ohne Behinderungen) im Rahmen der Hilfeplanung besser in den Blick genommen wird. In der Tendenz wird daher Vorschlag 2 unterstützt, wobei Vorfestlegungen zur konkreten Ausgestaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht erscheinen und noch näherer Betrachtung bedürfen.*

#### **g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplans**

##### Vorschlag 1:

Im Rahmen des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplanes ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds notwendig. Kommt bei einem Kind oder Jugendlichen ein behinderungsbedingter Bedarf in Betracht, sollen als Instrumente zur Bedarfsermittlung ICF-CY orientierte Instrumente zur Anwendung finden.

##### Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur wird bezüglich der Instrumente der Bedarfsermittlung eine § 118 SGB IX-neu entsprechende Regelung aufgenommen.

*Infolge der Ausweitung des Leistungsumfangs der Kinder- und Jugendhilfe ist auch eine Erweiterung des bisherigen Instrumentariums um spezifische Instrumente der Bedarfsermittlung für den neu hinzukommenden Bereich der Beeinträchtigung der Teilhabe aufgrund der Beeinträchtigung von Körperfunktionen notwendig. Die Formulierung, dass bei Bedarf entsprechende Instrumente Anwendung finden „sollen“ (Vorschlag 1) erscheint vor diesem Hintergrund zu unverbindlich. Das im Bereich des BTHG erreichte Maß muss auch bei einem Übergang der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in das System des SGB VIII gewahrt bleiben, zudem sollte auch in Zweifels- und Grenzfällen das ICF-System, mit dem die körperlichen Beeinträchtigungen, Barrieren und Ermöglichungsfaktoren, damit*

*das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung und der fachliche Hilfebedarf erfasst werden, zwingend Anwendung finden, um insgesamt zu einer besseren Einschätzung der Einzelfälle und einer fundierten Einschätzung des spezifischen Hilfebedarfs zu gelangen. Es wäre daher in Vorschlag 1 zumindest zu formulieren:*

*Kommt bei einem Kind oder Jugendlichen ein behinderungsbedingter Bedarf in Betracht, sind als Instrumente zur Bedarfsermittlung ICF-CY orientierte Instrumente anzuwenden.*

*Inwieweit eine § 118 SGB IX-entsprechende Regelung auch in Fällen angebracht ist, in denen gesichert ein ausschließlich erzieherischer Bedarf vorliegt, bedürfte noch näherer Betrachtung. Der zeitlich neuere § 118 SGB IX könnte auch für die „klassischen“ Gebiete der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung liefern kann. Insoweit erscheint grundsätzlich Vorschlag 2 vorzugswürdig.*

#### **h. Wunsch- und Wahlrecht**

##### Vorschlag 1:

Das bisherige Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII gilt für alle Leistungsberechtigten.

*Vorschlag 1 ist umfassend und wird daher begrüßt.*

##### Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur werden bestimmte Inhalte aus § 104 SGB IX-neu (z.B. besondere Würdigung der gewünschten Wohnform) übernommen.

*Vorschlag 2 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.*

#### **i. Früherkennung und Frühförderung**

##### Vorschlag 1:

Die bisherige Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung bleibt bestehen. Frühförderung und Früherkennung werden als eigenes Leistungssetting im SGB VIII beschrieben; ergänzend wird auf die §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 SGB IX verwiesen. Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII sollen diesbezüglich keine Anwendung finden; es gelten die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung.

*Vorschlag 1 wird begrüßt.*

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur wird ausschließlich auf das SGB IX verwiesen.

*Vorschlag 2 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.*

**j. Übergang in die Eingliederungshilfe:**

Vorschlag 1:

Die Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen wechselt mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Übergangsplanung beginnt bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres unter Beteiligung des voraussichtlich zukünftig zuständigen Trägers. In die Übergangsplanung werden der leistungsberechtigte junge Mensch und seine Sorgeberechtigten mit einbezogen. In Hinblick auf die berufliche Bildung und das Arbeitsleben sind, wenn angezeigt, auch andere Sozialleistungsträger mit einzubeziehen. Im Rahmen der Übergangsplanung sollen die voraussichtlich in Zukunft notwendigen Hilfe-/Leistungsarten festgelegt werden; dabei soll über die mögliche Fortsetzung bisheriger Hilfen/Leistungen und über mögliche neue Hilfen/Leistungen beraten werden. Die Ergebnisse der Übergangsplanung sind verbindlich für alle zukünftigen beteiligten Leistungsträger; ohne Zustimmung des jungen Menschen dürfen Abweichungen nur erfolgen, wenn sich die Bedarfe des jungen Menschen verändern.

*Formalrechtlich gilt ab dem 18. Lebensjahr der Status eines Erwachsenen mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Aus der Warte der Gleichberechtigung haben sich daher auch Menschen mit Behinderung auf eine selbstbestimmte Lebensorientierung einzustellen. Wenn dies behinderungsorientiert nicht gelingt, stehen ihnen Leistungen der Eingliederungshilfe zu, die entsprechend der bisherigen Vorschläge direkt an die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII anschließen.*

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 1, nur verbleiben die jungen Menschen, bei denen perspektivisch erwartet wird, dass ihre Hilfe in den folgenden Jahren abgeschlossen werden kann, auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Die Hilfe/Leistung wird dann längstens bis Vollendung des 21. Lebensjahres von der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

*Vorschlag 2 wird unter Verweis auf die Kommentierung unter Vorschlag 1 und Vorschlag 3 abgelehnt.*

Vorschlag 3:

Wie Vorschlag 1, nur findet der Zuständigkeitswechsel erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres statt; die Übergangsplanung beginnt mit Vollendung des 19. Lebensjahres. Bei erstmaliger Inanspruchnahme von Hilfen/Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Eingliederungshilfe nach SGB IX zuständig.

*Vorschlag 3 stellt eine Verbesserung zur aktuellen Situation in der Kinder- und Jugendhilfe dar, denn in der Praxis werden Hilfen bislang häufig mit Erreichen des 18. Lebensjahres beendet, obwohl § 41 SGB VIII bereits jetzt die Möglichkeit bietet, Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren.*

Vorschlag 4:

Kombinierbar mit den Vorschlägen 1 bis 3: Es wird zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Übergangsplanung eingeführt.

*Vorschlag 4 wird begrüßt.*

**k. Schnittstelle zur Pflege**

Vorschlag:

Es muss geprüft werden, wie die Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit den Pflegekassen geregelt wird. Wichtig ist hierbei unter anderem, dass die Pflegekassen wie bisher im Gesamtplanverfahren auch im Rahmen der Hilfeplanung einbezogen werden, wenn erkennbar ist, dass auch die Zuständigkeit der Pflegekassen berührt sein kann (vgl. § 13 Absatz 4a SGB XI).

*Der Vorschlag wird begrüßt. Es könnte auch konkret geprüft werden, entsprechend des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX gesetzlich zu regeln, dass die zuständige Pflegekasse in die Teilhabeplanung einzubeziehen ist, wenn sich in der Bedarfsermittlung Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit ergeben.*

**I. Kostenheranziehung**

Vorschlag 1:

- Einheitliche Kostenheranziehung unabhängig vom Bedarf,

- keine Kostenheranziehung für ambulante Hilfen/Leistungen,
- einkommensabhängige Kostenheranziehung bei stationären und teilstationären Hilfen/Leistungen; hierbei muss die Höhe des Kostenbeitrags so ausgestaltet sein, dass es nicht zu einer Verschlechterung für die Leistungsberechtigten und ihre Familien kommt, zum Beispiel muss der Kostenbeitrag auf den Betrag der häuslichen Ersparnis begrenzt werden und bestimmte stationäre Leistungen, die nach dem SGB IX kostenbeitragsfrei sind, müssen auch weiterhin kostenbeitragsfrei bleiben.

*Eine Unterscheidung zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen im Rahmen der Kostenheranziehung würde das Ziel der Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestands konterkarieren und in der Praxis zu erheblichen bürokratischen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, da eine klare Trennung vielfach nicht möglich ist (s.o.). Für eine abschließende Beurteilung bedarf es noch eines eingehenderen Vergleichs der bisherigen Leistungssysteme. Keinesfalls sollten Kinder und Jugendliche und ihre Familien durch den Übergang in das System des SGB VIII schlechter stehen als erwachsene Menschen mit Behinderungen. Die Kostenheranziehung sollte daher nicht über die Kostenheranziehung nach SGB IX hinausgehen. Dies sollte – um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden und nicht (quasi hinter dem Vorhang) weiterhin in verschiedenen Kategorien zu arbeiten – gleichermaßen für behinderungsbedingte und erzieherische Bedarfe gelten. Andererseits bedarf es einer Regelung, die der besonderen Konstellation der Hilfen für Minderjährige Rechnung trägt, dass im Rahmen stationärer Leistungen auch der grundsätzlich den Eltern obliegende Bar- und Naturalunterhalt geleistet wird. Vor diesem Hintergrund erscheint – vorbehaltlich eines Abgleichs mit den Kostenheranziehungsregelungen des SGB IX – Vorschlag 1 am ehesten als eine sachgerechte und umsetzbare Variante. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass die Kostenheranziehung von Menschen mit Behinderungen nicht zu einer auf die Behinderung zurückzuführenden ungerechtfertigten Diskriminierung führt.*

#### Vorschlag 2:

Unterschiedliche Kostenheranziehung abhängig davon, ob ein behinderungsbedingter oder ein erzieherischer Bedarf vorliegt.

*Vorschlag 2 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.*

#### Vorschlag 3:

Wie Vorschlag 2 (Korrektur d. Originals), die Kostenheranziehung bei Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt entsprechend den Regelungen nach SGB IX Teil 2.

*Vorschlag 3 unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.*

Vorschlag 4:

Keine Kostenheranziehung für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII unabhängig ob mit oder ohne Behinderung.

*Vorschlag 4 wird unter Verweis auf Vorschlag 1 abgelehnt.*

**m. Gerichtsbarkeit**

Vorschlag 1:

Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe bleiben die Verwaltungsgerichte zuständig.

*Eine einheitliche Zuständigkeit ist zu begrüßen. Da es sich um Verwaltungsverfahren handelt, scheint Vorschlag 1 sinnvoll.*

Vorschlag 2:

Für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe werden die Sozialgerichte zuständig.

*Eine einheitliche Zuständigkeit ist zu begrüßen. Auch Vorschlag 2 ist vorstellbar.*

**n. Umsetzung**

Vorschlag 1:

Bis die Änderungen zur inklusiven Lösung in Kraft treten, soll ab Verkündung des Gesetzes ein Zeitraum von fünf Jahren (Übergangsphase) vergehen.

*Vorschlag 1 wird unter Verweis auf Vorschlag 2 abgelehnt.*

Vorschlag 2:

Wie Vorschlag 2, die Übergangsphase sollte aber mindestens 7 Jahre betragen.

*Vorschlag 2 wird begrüßt. Zusätzlich zu begrüßen wäre, wenn die Option zur Erprobung im Rahmen von Modellprojekten gegeben wäre.*

**Option 3:**

Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zusammengeführt.

*Option 3 wird unter Verweis auf Option 2 abgelehnt. Dies widerspricht der UN-BRK eines gleichberechtigten Hilfesystems.*

**Option 4:**

Die Inklusive Lösung wird anhand von z.B. 16 Modellkommunen, in jedem Bundesland eine, für 3 Jahre mit anschließender Evaluation erprobt. Grundlage für die Erprobung sollen Regelungen sein, die im Vorfeld von einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden.

*Es wird vorgeschlagen Option 2 „Inklusive Lösung“ mit Option 4 zu kombinieren, aus den Erfahrungswerten zu lernen und bei Bedarf zu gegebener Zeit nach zu justieren.*

**Option 5:**

Die bisherige Gesetzesfassung wird unverändert beibehalten. Die bisherige Gesetzesfassung wird als ausreichend angesehen.

*Option 5 wird unter Verweis auf Option 2 abgelehnt. Option 5 widerspricht der UN-BRK eines gleichberechtigten Hilfesystems.*

## **TOP 3**

### **Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule**

#### **I. Leistungen bei Teilleistungsstörungen**

##### Vorschlag:

Die Kinder- und Jugendhilfe und die Schule arbeiten im Einzelfall zusammen, um eine Lösung zu suchen, wenn zwar ein schulischer Unterstützungsbedarf aufgrund einer Teilleistungsstörung vorliegt, jedoch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII noch nicht erfüllt sind. In diesem Rahmen können die Personensorgeberechtigten und Schülerinnen und Schüler über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten oder die richtigen Ansprechpartner beraten werden.

*Der Vorschlag wird begrüßt.*

#### **II. Schulbegleitung**

##### Vorschlag 1:

In § 36 SGB VIII wird eine ausdrückliche Regelung aufgenommen, nach der die Schule mit in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen ist, wenn dies für die Auswahl der geeigneten Hilfe und die Hilfeerbringung erforderlich erscheint. Dabei ist der Datenschutz von Personensorgeberechtigten sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und zu gewährleisten, dass die Schule ausschließlich beratend einbezogen wird.

*Dies findet in der Praxis bereits Anwendung. Daher wäre diese Regelung nicht zwingend erforderlich.*

##### Vorschlag 2:

Wenn unter TOP 2 Option 1, d, Vorschlag 3 umgesetzt wird, soll die Schulbegleitung explizit als Leistung in den Leistungskatalog aufgenommen werden.

*Eine Aufnahme der Schulbegleitung in den Leistungskatalog hätte lediglich deklaratorischen Charakter, wird aber nicht kritisch gesehen.*

##### Vorschlag 3:

Die Möglichkeit der gemeinsamen Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung an mehrere Leistungsberechtigte wird explizit in das SGB VIII aufgenommen.

*Vorschlag 3 wird begrüßt.*

Vorschlag 4:

Die gemeinsame Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung soll auch für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII gelten. Voraussetzung für eine gemeinsame Erbringung muss dabei immer die Bedarfsgerechtigkeit und die Zumutbarkeit für den einzelnen Leistungsberechtigten sein.

*Vorschlag 4 wird begrüßt.*

Vorschlag 5:

Die Länder entwickeln gemeinsame Empfehlungen für fachliche Standards (z.B. in Hinblick auf Kontinuität, Umfang, fachlicher Hintergrund) zur Ausführung der Schulbegleitung.

*Vorschlag 5 wird begrüßt. Allerdings ist nicht erkennbar, in welche Richtung die Empfehlungen konkret zu entwickeln sein sollten.*

Vorschlag 6:

Länder und Kommunen entwickeln gemeinsam Empfehlungen für den Umgang mit der Finanzierung von Schulbegleitung und arbeitsrechtliche Mindeststandards für die Fachkräfte.

*Das Ministerium für Soziales und Integration begrüßt diesen Vorschlag. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weist allerdings darauf hin, dass die Zuständigkeiten klar geregelt sind und Schulbegleitungen als Maßnahme der Eingliederungshilfe ausgewiesen sind.*

Vorschlag 7:

Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“ (siehe TOP 2, Option 2).

*Vorschlag 7 wird begrüßt. Zu bedenken wäre, dass auch mit der Inklusiven Lösung die Schnittstelle zur Schule weiterhin erhalten bliebe, ebenso die Trennung in unterstützende Leistungen und pädagogischer Kernbereich.*

Vorschlag 8:

Weiterentwicklung und Einigung auf die gemeinsamen Empfehlungen der ASMK, JFMK und KMK zur Schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen.

*Das Ministerium für Soziales und Integration begrüßt diesen Vorschlag. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport macht darauf aufmerksam, dass der Empfehlungsentwurf der ASMK, JFMK und KMK zur schulischen Bildung für junge Menschen mit Behinderung unstreitig aktualisiert werden muss. Dafür sollte zu den in Aussicht gestellten Beratungen auf Abteilungsleiter Ebene (Abteilungsleiter der drei Fachministerkonferenzen) einberufen werden. Eine Weiterentwicklung (des Empfehlungsentwurfs) würde eine neue Rechtslage voraussetzen. Dafür wird aktuell die Basis nicht gesehen.*

*Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weist zudem darauf hin, dass die auf Seite 56 unter C. Bund-Länder-Beratungen genannten gemeinsamen Empfehlungen der ASMK, JFMK und KMK "Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten - schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen" auf Initiative der KMK entstanden sind. Die Gesetzesberatung zum BTHG war seinerzeit noch nicht abgeschlossen (letzte Änderungen konnten nicht berücksichtigt werden). Insofern ist es richtig, dass diese Aktualisierung noch fehlt. Bedauerlich ist, dass sich die JFMK - obwohl in der AG vertreten - seit dieser Zeit nicht zu dem Empfehlungsentwurf geäußert hat. Die Beratungen der ASMK sind abgeschlossen; diese haben den genannten Überarbeitungsbedarf reklamiert. Die KMK hat den Empfehlungsentwurf auf Ebene der Amtschefkommission einstimmig befürwortet. An dieser Stelle hätte man zwischenzeitlich schon sehr viel weiter sein können*